



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 1. April 1968

Teil II Nr. 30

Tag	Inhalt	Seite
15.3.68	Verordnung über die Allgemeine Sozialfürsorge	167
15.3.68	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Allgemeine Sozialfürsorge	172
15.3.68	Anordnung über die Anwendung von Freibeträgen bei der Inanspruchnahme Unterhaltsverpflichteter	175
15.3.68	Verordnung über die Verbesserung der Fürsorge in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen	178
15.3.68	Verordnung über die Verbesserung der staatlichen Leistungen der Sozialfürsorge für hilfsbedürftige Bewohner nichtstaatlicher Einrichtungen	179
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	180

Verordnung über die Allgemeine Sozialfürsorge

vom 15. März 1968

In Durchführung des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. März 1968 über die Weiterentwicklung des Rentenrechts und zur Verbesserung der materiellen Lage der Rentner sowie zur Verbesserung der Leistungen der Sozialfürsorge (GBI. I S. 187) wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

I.

Voraussetzungen

für die Gewährung von Sozialfürsorgeunterstützung

§ 1

(1) Leistungen der Sozialfürsorge (Sozialfürsorgeunterstützung) erhalten hilfsbedürftige Personen, die den notwendigen Lebensunterhalt für sich und ihre hilfsbedürftigen unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht verdienen können, über kein verwertbares Vermögen oder Einkommen aus Vermögen verfügen und keine ausreichenden Mittel von anderer Seite erhalten oder erhalten können.

(2) Hilfsbedürftig ist nicht, wer arbeitsfähig ist und eine zumutbare Arbeit ablehnt.

II.

Leistungen der Allgemeinen Sozialfürsorge

§ 2

Leistungen der Allgemeinen Sozialfürsorge können in folgenden Unterstützungen bestehen:

a) Hauptunterstützung für Hilfsbedürftige

- b) Mitunterstützung für hilfsbedürftige unterhaltsberechtigte Haushaltsangehörige
- c) Mietbeihilfe
- d) Pflegegeld
- e) Blindengeld bzw. Sonderpflegegeld
- f) Beihilfen für Tuberkulose-, Geschwulst- und Zuckerkrankte und Sonderbeihilfen für den Kauf zusätzlicher Lebensmittel
- g) staatlicher Kinderzuschlag bzw. staatliches Kindergeld
- h) Zuschläge gemäß Rentenzuschlagsverordnung für Personen, die von unterhaltsverpflichteten Angehörigen unterhalten werden
- i) Taschengeld bei Krankenhausaufenthalt
- k) einmalige Beihilfen
- l) Sachleistungen entsprechend den für die Sozialversicherung geltenden Bestimmungen
- m) Bestattungskosten.

§ 3

(1) Die Barunterstützung wird für

a) Hauptunterstützungsempfänger

auf monatlich 110 M

b) mitunterstützte Ehegatten und andere Mitunterstützte, für die kein staatlicher Kinderzuschlag bzw. kein staatliches Kindergeld gewährt wird,

auf monatlich 50M

c) mitunterstützte Kinder, für die ein staatlicher Kinderzuschlag bzw. ein staatliches Kindergeld gewährt wird,

auf monatlich 40M

festgesetzt.